



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 17/2026

23. April 2026

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Änderung der Kreiswahlleitung im Landkreis Mittelsachsen vom 2. April 2026 394

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über das Ergebnis der Vorprüfung zum 4. Änderungsantrag zum Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Fund (JTF) in der Förderperiode 2021–2027 gemäß § 35 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 30. März 2026 395

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über einen Förderaufruf für tschechisch-sächsische FuE-Verbundprojekte zur FRL EFRE/JTF-Technologieförderung 2021 bis 2027 vom 8. April 2026 396

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt für den Betrieb der Krankenhäuser in Trägerschaft des Freistaates Sachsen (Rahmendienstordnung Sächsische Krankenhäuser – VwV RDO SKH) vom 30. März 2026 398

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag der Nehlsen Sachsen GmbH & Co. KG gemäß § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung durch Kapazitätserhöhung in der Abfallbehandlungsanlage und Lageranlage am Standort Recyclingpark Gröbern – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – Gz.: 44-8431/3083 vom 30. März 2026 404

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen für den Landkreis Görlitz zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen Gz.: 25-5133/125/82 vom 2. April 2026 406

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen für die Landkreise Görlitz und Bautzen zur 7. Änderung der Allgemeinverfügung vom 20. April 2023, die zuletzt am 2. März 2026 geändert worden ist, zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen Gz.: 25-5133/125/31 vom 2. April 2026 ... 409

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Verleihung der Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein an den Verein Nägel mit Zöpfen w. V. Az.: 20-1132/6/12 vom 30. März 2026 412

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Änderung der Kreiswahlleitung im Landkreis Mittelsachsen

Vom 2. April 2026

Das Staatsministerium des Innern hat

Herrn Dr. Conrad Wolowski

mit Wirkung vom 1. April 2026 auf unbestimmte Zeit zum Kreiswahlleiter für die Wahlen zum Sächsischen Landtag in den Wahlkreisen 17 bis 20 – Mittelsachsen 1 bis Mittelsachsen 4 – berufen.

Gleichzeitig wurde Herr Dr. Wolowski mit Wirkung vom 1. April 2026 zum Kreiswahlleiter für die verbleibende Wahlperiode des 21. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 160 – Mittelsachsen – sowie zum Kreiswahlleiter für die verbleibende Wahlperiode des 10. Europäischen Parlaments im Landkreis Mittelsachsen ernannt.

Ebenfalls mit Wirkung vom 1. April 2026 wurde

Frau Mandy Schützel

zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin für die Wahlen zum Sächsischen Landtag in den Wahlkreisen 17 bis 20 – Mit-

telsachsen 1 bis Mittelsachsen 4 – auf unbestimmte Zeit berufen. Gleichzeitig wurde Frau Schützel mit Wirkung vom 1. April 2026 zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin für die verbleibende Wahlperiode des 21. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 160 – Mittelsachsen – sowie zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin für die verbleibende Wahlperiode des 10. Europäischen Parlaments im Landkreis Mittelsachsen ernannt.

Der Kreiswahlleiter und die stellvertretende Kreiswahlleiterin sind unter folgender Dienstadresse mit den nachfolgenden Telekommunikationsanschlüssen zu erreichen:

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg
Telefon Kreiswahlleiter: 03731/799 3426
Telefon stellvertretende Kreiswahlleiterin: 03731/799 3407
Telefax: 03731/799 73730
E-Mail: kreiswahlbuero@landkreis-mittelsachsen.de

Dresden, den 2. April 2026

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Dr. Tino Schlegel
Stellvertretender Referatsleiter

**Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz**

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
über das Ergebnis der Vorprüfung zum 4. Änderungsantrag
zum Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds
für regionale Entwicklung (EFRE) und den
Just Transition Fund (JTF) in der Förderperiode 2021–2027
gemäß § 35 Absatz 4 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Vom 30. März 2026

Zum Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Fund (JTF) in der Förderperiode 2021–2027 wurde der 4. Änderungsantrag erstellt.

Die Bewertung der geplanten Programmänderung wurde auf der Grundlage der Resultate der vorliegenden Strategischen Umweltprüfung (SUP) zum EFRE/JTF-Programm 2021–2027 in dessen genehmigter Fassung vom 17. Oktober 2022 vorgenommen.

Gemäß § 37 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, sind geringfügige Änderungen an bestimmten Plänen und Programmen im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 35 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf erhebliche Umweltauswirkungen zu untersuchen. Diese Untersuchung wurde begleitend zur Erstellung des 4. Änderungsantrags durch die Verwaltungsbehörde EFRE/JTF durchgeführt.

Auf Grundlage der Bewertungsergebnisse zur Änderung des EFRE/JTF-Programms 2021–2027 wurde festgestellt, dass von der geplanten Programmänderung keine erheblichen Veränderungen der Umweltauswirkungen gegenüber dem genehmigten Programm in der Fassung vom 17. Oktober 2022 ausgehen.

In Anbetracht der Resultate der durchgeführten Vorprüfung der voraussichtlichen Umweltwirkungen ist daher gemäß § 35 UVP-Gesetz eine erneute Strategische Umweltprüfung (SUP) für die Änderung des EFRE/JTF-Programms 2021–2027 nicht erforderlich.

Das Ergebnis der Vorprüfung und der entsprechende Umweltbericht vom 7. Oktober 2022 stehen auf der Internetseite der Strukturfonds in Sachsen unter folgendem Link zur Einsichtnahme bereit:

www.europa-fuerdert-sachsen.de

Dresden, den 30. März 2026

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Dr. Cornelius Huppertz
Leiter der Verwaltungsbehörde EFRE/JTF

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über einen Förderaufruf für tschechisch-sächsische FuE-Verbundprojekte zur FRL EFRE/JTF- Technologieförderung 2021 bis 2027

Vom 8. April 2026

Der Freistaat Sachsen beabsichtigt, mit diesem Aufruf tschechisch-sächsische FuE-Verbundprojekte gemäß Großbuchstabe B Ziffer 1 Nummer 6.2 der FRL EFRE/JTF-Technologieförderung 2021 bis 2027 vom 20. Dezember 2022 (SächsABl. 2023 S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie vom 30. Juni 2023 (SächsABl. S. 987) geändert worden ist, auszuwählen und zu fördern. Soweit in diesem Förderaufruf nichts anderes ausgeführt wird, gelten die Bestimmungen der FRL EFRE/JTF-Technologieförderung 2021 bis 2027.

Die gemeinsamen FuE-Verbundprojekte tschechischer und sächsischer Partner sollen mittels grenzüberschreitender Kooperation die Internationalisierung und damit die Innovationskraft sowie die Wettbewerbsfähigkeit sächsischer Unternehmen stärken.

Die Förderung dient der Umsetzung der Innovationsstrategie des Freistaates Sachsen und zielt auf die bestmögliche Ausschöpfung von Innovationspotenzialen ab.

I Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft mit einer Betriebsstätte im Freistaat Sachsen sein und im Verbund¹ mit diesen auch große Unternehmen² der gewerblichen Wirtschaft mit einer Betriebsstätte im Freistaat Sachsen und Forschungseinrichtungen im Freistaat Sachsen.

II Was wird gefördert?

Gefördert werden tschechisch-sächsische FuE-Projekte mit **Beginn zum 1. Januar 2027 und einem Vorhabenzeitraum von bis zu 24 Monaten.**

Die FuE-Projekte für den vorliegenden Aufruf müssen sich mit einem der folgenden Themenfelder befassen:

- **Life Science**
- **Digitale Technologien**
- **Fertigungstechnologien**

III Einschränkung der Beteiligung

Am Vorhaben muss zwingend mindestens ein KMU mit Sitz oder Betriebsstätte im Freistaat Sachsen beteiligt sein. Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die tschechischen Projektpartner im Rahmen des synchronen Aufrufes der Tschechischen Technologieagentur (TACR) eine Förderung zugesprochen bekommen.

IV Wie wird gefördert?

Der tschechische Projektteil wird nach den Vorgaben der TACR gefördert. Der sächsische Projektteil wird nach den Vorgaben für FuE-Verbundvorhaben der FRL EFRE/JTF-Technologieförderung 2021 bis 2027 gefördert. Für die sächsischen Antragsteller eines solchen tschechisch-sächsischen Verbundprojektes wird ein Fördersatzzuschlag von 15 Prozentpunkten gemäß Großbuchstabe B Ziffer 1 Nummer 4.8 der FRL EFRE/JTF-Technologieförderung 2021 bis 2027 bei Vorliegen einer wirksamen Zusammenarbeit auch unter Berücksichtigung der tschechischen Verbundpartner gewährt. Die Zusammenarbeit miteinander verbundener Unternehmen gilt nicht als wirksame Zusammenarbeit.

Für alle sächsischen Anträge im Rahmen dieses Förderaufrufs gilt: Abweichend von Großbuchstabe B Ziffer 1 Nummer 4.6 bis 4.11 der Richtlinie EFRE/JTF-Technologieförderung 2021 bis 2027 kann die Förderquote für alle Antragsteller maximal 60 Prozent in der Übergangsregion (Stadt Dresden, Stadt Chemnitz, Landkreise Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Bautzen, Görlitz, Meißen, Mittelsachsen, Zwickau, Erzgebirge, Vogtland) und maximal 50 Prozent in der stärker entwickelten Region (Stadt Leipzig, Landkreise Leipzig und Nordsachsen) betragen.

Der Freistaat Sachsen gewährt die Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Für die Förderung werden Mittel des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) eingesetzt. Für diesen Aufruf kalkuliert das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit einem Fördermittelbudget von insgesamt bis zu 5 000 000 Euro, vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel.

¹ „Verbund“ im Sinne einer „wirksamen Zusammenarbeit“ gemäß Artikel 2 Absatz 90 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

² Große Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind Unternehmen, die die Kriterien zur Einstufung als KMU gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung nicht erfüllen.

V Ablauf

Vor Bewilligung der Zuwendung muss für die tschechischen Projektpartner eine positive Förderentscheidung der TACR vorliegen, über welche die TACR in einem eigenen wettbewerblichen Verfahren entscheidet. Ein Anspruch auf Förderung für die sächsischen Projektpartner entsteht daraus nicht. Angaben zu den Förderkonditionen für den tschechischen Projektteil sind unter: <https://tacrgov.cz/en/16th-call-for-proposals-sub-objective-4-bilateral-cooperation/> zu finden.

Die Antragstellung für die sächsischen Projektpartner erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

In der 1. Stufe ist eine Vorhabenidee mit einer Vorhabenbeschreibung nach der Gliederung gemäß SAB-Vordruck Nummer 63131, zusammen mit einer gemeinsamen englischsprachigen Beschreibung des Vorhabens der tschechischen und sächsischen Partner (*Common Proposal*) einzureichen.

Vorhabenideen sind bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB) online über das Förderportal einzureichen (<https://www.sab.sachsen.de/efre/jtf-forschung-und-entwicklung-projektfoerderung-fue-projektfoerderung-2021-bis-2027>). Die SAB ist Bewilligungsstelle sowie Ansprechpartner für die Beratung und Antragstellung.

Die Frist zur Einreichung der Vorhabenidee beginnt mit Bekanntmachung dieses Aufrufs am 23. April 2026 und endet am 24. Juni 2026.

Es zählt das Datum des Eingangs der vollständigen Unterlagen bei der SAB.

Bei einer Erfüllung der Fördervoraussetzungen werden die Antragsteller in der 2. Stufe von der SAB zur Einreichung eines förmlichen Förderantrags aufgefordert.

Zum Ergebnis des Antragsverfahrens stimmen sich das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit Energie und Klimaschutz, die SAB und die TACR im November 2026 ab. Das Ergebnis wird den Antragstellern schriftlich mitgeteilt.

VI Formalfordernis

Im Förderportal der SAB ist eine Vorhabenidee mit einer Vorhabenbeschreibung nach der Gliederung gemäß SAB-Vordruck Nummer 63131, für ein FuE-Verbundprojekt mit Verweis auf diesen Aufruf und unter Nennung der tschechischen Partner einzureichen. Die Vorlage des mit der Vorhabenidee einzureichenden *Common Proposal* aller tschechischen und sächsischen Partner wird auf der Website der SAB zur Verfügung gestellt (<https://www.sab.sachsen.de/efre/jtf-forschung-und-entwicklung-projektfoerderung-fue-projektfoerderung-2021-bis-2027>) und ist als unterzeichnetes PDF der Vorhabenidee beizufügen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der FRL EFRE/JTF-Technologieförderung 2021 bis 2027.

Dresden, den 8. April 2026

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz
Hempel
Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt für den Betrieb der Krankenhäuser in Trägerschaft des Freistaates Sachsen (Rahmendienstordnung Sächsische Krankenhäuser – VwV RDO SKH)

Vom 30. März 2026

I. Geltungsbereich

1. Diese Vorschrift gilt für folgende Krankenhäuser:
 - a) das Sächsische Krankenhaus Arnsdorf, mit Sitz in Hufelandstraße 15, 01477 Arnsdorf,
 - b) das Sächsische Krankenhaus Aitscherblitz, mit Sitz in Leipziger Straße 59, 04435 Schkeuditz,
 - c) das Sächsische Krankenhaus Großschweidnitz, mit Sitz in Dr.-Max-Krell-Park 41, 02708 Großschweidnitz und
 - d) das Sächsische Krankenhaus Rodewisch, mit Sitz in Bahnhofstraße 1, 08228 Rodewisch.Sie sind unter dieser Bezeichnung zu führen.
2. Träger der Sächsischen Krankenhäuser (SKH) ist der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS).

II. Äußere Organisation

1. Die SKH werden wie Staatsbetriebe im Sinne des § 26 der Sächsischen Haushaltsordnung geführt. Sie sind gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes obere besondere Staatsbehörden im Geschäftsbereich des SMS.
2. Die SKH sind Krankenhäuser in Trägerschaft des Freistaates Sachsen, die gemäß § 100 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in den Krankenhausplan aufgenommen und förderfähig nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sind.
3. Die Fach- und Dienstaufsicht über die SKH wird gemäß § 17 Absatz 3 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom SMS ausgeübt. Änderungen der Organisationsstruktur der SKH bedürfen der Zustimmung des Trägers.
4. Die SKH bearbeiten alle Personalangelegenheiten mit Ausnahme der in der Zuständigkeitsanordnung des SMS dem SMS vorbehaltenen Aufgaben. Dienstvorsetze oder Dienstvorsatzgeber der Mitglieder der

Krankenhausleitung ist die Leiterin oder der Leiter der Abteilung 1 des SMS.

5. Die Vertretung in gerichtlichen Verfahren richtet sich nach der Sächsischen Vertretungsverordnung.
6. Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Träger der SKH und den Benutzern sowie Geschäfts- und Kooperationspartnern der SKH sind privatrechtlicher Art, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen.
7. Die SKH sind verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Funktionen einzurichten. Der Träger ist berechtigt, für einzelne Funktionen eine einheitliche Regelung für alle SKH zu treffen, soweit dies gesetzlich möglich ist.
8. Die SKH sind verpflichtet, eine Innenrevision als unabhängige Stelle gemäß der VwV Innenrevision SMS einzusetzen.
9. Die SKH sind berechtigt Tageskliniken, Psychiatrische Institutsambulanzen (PIA) und Angebote zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung einzurichten sowie Medizinische Versorgungszentren (MVZ) zu gründen.
10. Die SKH verfolgen ausschließlich und unmittelbar den steuerbegünstigten gemeinnützigen Zweck „Förderung des Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege“ im Sinne des § 52 Absatz 2 Nummer 3 der Abgabenordnung. Sie sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und Vermögen der SKH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Krankenhausträger darf keine Zuwendungen aus Mitteln der SKH erhalten. Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck der SKH fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Krankenhausträger erhält bei Auflösung oder Aufhebung der SKH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine Kapitalanteile und den gem. einen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung oder Aufhebung der SKH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der SKH an den Freistaat Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

III.

Beirat für die Sächsischen Krankenhäuser

1. Beim SMS wird ein Beirat für die SKH eingerichtet. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Genehmigung des SMS. Der Beirat führt mindestens eine Sitzung im Geschäftsjahr durch.
2. Der Beirat unterstützt und berät den Träger der SKH unter Beachtung der fachlichen, rechtlichen und finanziellen Vorgaben
 - a) bei der Genehmigung der jährlichen Wirtschaftspläne,
 - b) bei der Feststellung der Jahresabschlüsse,
 - c) bei der Verwendung des Jahresergebnisses,
 - d) in Grundsatzträgen, die in Verbindung mit den Zielen der Durchführung des Maßregelvollzugs (einschließlich der Nachsorge) stehen, sowie
 - e) bei der wirksamen betriebswirtschaftlichen und ergebnisorientierten Steuerung der Krankenhausbetriebe.
 Der Beirat spricht gegenüber dem SMS ausschließlich Empfehlungen aus.
3. Der Beirat besteht aus der oder dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, gehören dem Geschäftsbereich des SMS und ein Mitglied gehört dem Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (SMF) an. Ein weiteres Mitglied ist die oder der Vorsitzende des Hauptpersonalrates des SMS.
4. Die Mitglieder des Beirates werden von der Staatsministerin oder dem Staatsminister des SMS für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Diese oder dieser bestimmt auch, wer den Vorsitz innehat. Jedes Mitglied benennt für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter. Abberufungen sind zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit ist die Wiederbestellung möglich. Die Mitglieder sind nach dem Ausscheiden aus dem Amt über vertrauliche Angaben zum Stillschweigen verpflichtet. Sie arbeiten ausschließlich ehrenamtlich.

IV.

Aufgaben der SKH

1. Die SKH sind verpflichtet, eine ihrem Versorgungsauftrag entsprechende Dienst- und Aufnahmebereitschaft zu gewährleisten, Notfallpatienten zum Zwecke einer qualifizierten ärztlichen Erstversorgung aufzunehmen und gegebenenfalls die anschließende Weiterleitung zu veranlassen.
2. Die SKH erfüllen alle Aufgaben, die ihnen durch Gesetz und sonstigem Recht zugewiesen sind. Sie betreuen sowohl stationär, teilstationär als auch ambulant Patientinnen und Patienten mit psychiatrischen, psychosomatischen und somatischen Erkrankungen auf der Grundlage des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und von bestehenden Versorgungsverträgen unter Beachtung der Behandlungsleitlinien der Fachgesellschaften. Ihnen obliegen die Diagnostik, Behandlung, Pflege und Begutachtung der ihnen anvertrauten Patientinnen und Patienten. Dabei ist deren bestmögliche allgemeine und bedarfsgerechte ärztliche und pflegerische Versorgung nach dem neuesten Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und Technik in vertrauensvoller Zusammenarbeit aller Berufsgruppen sicherzustellen. Die SKH können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen freiwillige Leistungen erbringen.

Die SKH betreiben PIA nach § 110 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und Angebote zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

3. Den SKH obliegen die hoheitlichen Aufgaben der gerichtlichen Unterbringungen nach den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit den §§ 136 bis 138 des Strafvollzugsgesetzes sowie nach den §§ 81, 126a, 453c in Verbindung mit § 463 Absatz 1 der Strafprozeßordnung. Dem SKH Arnsdorf obliegt außerdem die hoheitliche Aufgabe der gerichtlichen Unterbringungen nach den §§ 7, 73, 93a, 110 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes. Die Zuständigkeiten werden durch die VwV-Vollstreckungsplan II geregelt. Die SKH betreiben Forensische Ambulanzen nach § 84 Absatz 1 des Sächsischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes.

V.

Wirtschaftsführung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die SKH erfüllen ihre Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die mit den Kostenträgern vereinbarten Budgets sind einzuhalten. Das Rechnungswesen wird nach den Regeln der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und ergänzend nach § 74 in Verbindung mit § 26 der Sächsischen Haushaltsordnung geführt. Der Zahlungsverkehr der SKH wird über eigene Geschäftskonten abgewickelt. Der Träger der SKH kann zur Organisation der Wirtschaftsführung insbesondere des Finanz- und Rechnungswesens sowie des Zahlungsverkehrs gesonderte Regelungen erlassen.
3. Die SKH bewirtschaften die genehmigten Budgets selbstständig und eigenverantwortlich. Im Rahmen der Bewirtschaftungsergebnisse können sie zur Sicherung der erforderlichen Aufgaben notwendige Rechtsgeschäfte tätigen. Ziffer II Nummer 10 bleibt unberührt.
4. Die Krankenhausleitung hat für jedes Geschäftsjahr bis zum 30. November des vorhergehenden Kalenderjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan zu erstellen und vom Träger genehmigen zu lassen. Daneben ist eine 5-jährige Investitionsplanung aufzustellen, jährlich fortzuschreiben und dem Träger mit dem Wirtschaftsplan vorzulegen.
5. Die SKH bewirtschaften die ihnen durch Überlassungsvertrag als betriebsnotwendiges Vermögen zur Nutzung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile nach den vereinbarten Grundsätzen selbst. Sie sind im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berechtigt, die auf den überlassenen Grundstücksteilen befindlichen Kirchengebäude zu erhalten. Die Grundstücksverwaltung einschließlich der Pflege, Nutzung, Bewirtschaftung und Unterhaltung unterfällt der Zuständigkeit der SKH. Sie nehmen die Verkehrssicherungspflicht für die überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile eigenständig wahr.
6. Die Baumaßnahmen werden gemäß der RLBau Sachsen – Ausgabe 2018 und der RLBau – SKH 2025 im Einvernehmen mit dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement durchgeführt. Die notwendigen Mittel werden vom SMS im Haushaltsplan und von den SKH in den jeweiligen Wirtschaftsplänen veranschlagt.

- Die Krankenhausleitung hat gemeinsam bis zum 30. April des auf das Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres einen Jahresabschluss einschließlich eines Lageberichts und Anhang gemäß § 26 in Verbindung mit § 74 der Sächsischen Haushaltsordnung in Verbindung mit Nummer 13 der Verwaltungsvorschrift zu § 74 der Sächsischen Haushaltsordnung aufzustellen und dem Träger vorzulegen. Der Jahresabschluss ist von der Verwaltungsdirektorin oder vom Verwaltungsdirektor zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) zu prüfen. Die Auswahl und Beauftragung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt durch den Träger der SKH. Die Kosten der Jahresabschlussprüfung trägt die zu prüfende Einrichtung.
- Die mit den SKH verbundenen Nebenbetriebe können im Rahmen von Ziffer II Nummer 10 Dienstleistungen für Dritte erbringen.

VI. Innere Organisation

- Die SKH gliedern sich in den ärztlich-medizinischen Bereich, den Pflegedienstbereich und den Verwaltungsbereich.
- Der ärztlich-medizinische Bereich ist in Kliniken
 - für Psychiatrie und Psychotherapie oder für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik,
 - für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie oder für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik,
 - für Neurologie oder für Neurologie und neurologische Intensivmedizin sowie
 - für Forensische Psychiatriezu strukturieren. Diese Kliniken sind in zweckmäßige Stationen sowie in stationäre und teilstationäre Einheiten unter Berücksichtigung des Krankenhausplanes zu unterteilen. Die Kliniken werden von einer Chefarztin oder einem Chefarzt geleitet. In den Kliniken sind jeweils ambulante Bereiche einzurichten. Der ärztlich-medizinische Bereich umfasst alle der diagnostischen, therapeutischen, rehabilitativen und medizinisch-technischen Versorgung und Betreuung dienenden Einrichtungen und Aufgaben. Er umfasst auch das dazugehörige Personal des medizinisch-technischen Dienstes, des Funktionsdienstes und der Krankenhaushygiene.
- Der Pflegedienstbereich umfasst alle Einrichtungen und Aufgaben, die der pflegerischen und erzieherischen Versorgung der Patientinnen und Patienten dienen sowie das dazugehörige Personal einschließlich des klinischen Hauspersonals (zum Beispiel Stationshilfen oder Stationsassistenten).
- Der Verwaltungsbereich umfasst alle zum Betrieb des SKH gehörenden Einrichtungen und Aufgaben, die der administrativen und wirtschaftlichen Betriebsführung des Krankenhauses dienen. Zugehörig sind auch die Wirtschafts- und Versorgungsbetriebe, die technischen Bereiche, der Eingangsbereich und der Bereich der Pforte einschließlich des dazugehörigen Personals.
- Die Kliniken für Forensische Psychiatrie, die abgeschlossene jugendforensische Abteilung in einer Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie die Forensischen Ambulanzen werden unter Be-

achtung von § 3 Absatz 10 und den §§ 11, 48 und 84 des Sächsischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes sowie nach Vorgaben des Trägers eingerichtet und betrieben.

VI. Krankenhausleitung

- Die SKH bilden jeweils eine Krankenhausleitung, die für alle Standorte einschließlich der Tageskliniken und Ambulanzen des SKH zuständig ist.
- Der Krankenhausleitung eines SKH gehören an:
 - die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor,
 - die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor,
 - die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor.
- Die Krankenhausleitung führt die Geschäfte des SKH nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften sowie nach den Vorgaben des Trägers mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Beachtung der gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eigenverantwortlich. Sie ist in ihrer Gesamtheit für die Erfüllung des Versorgungsauftrages, für die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Vorgaben des Trägers verantwortlich.
- Die Krankenhausleitung erlässt auf der Grundlage dieser Vorschrift mit Zustimmung des Trägers eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan für das SKH.
- Die Mitglieder der Krankenhausleitung arbeiten bei der Führung des Krankenhausbetriebes konstruktiv, vertrauensvoll und kooperativ zusammen. Die Krankenhausleitung regelt alle Angelegenheiten des SKH gemeinsam, soweit sie sich der Träger nicht vorbehalten hat oder eine Angelegenheit nach der Rahmendienstordnung Sächsische Krankenhäuser, der Geschäftsordnung oder dem Geschäftsverteilungsplan in die alleinige Zuständigkeit eines Mitgliedes der Krankenhausleitung oder einer Klinikleitung fällt. Die Wahrnehmung von Aufgaben der Krankenhausleitung durch einzelne Mitglieder betrifft die übrigen Mitglieder nicht von ihrer Gesamtverantwortung. Die Mitglieder der Krankenhausleitung unterrichten einander über alle wesentlichen Sachverhalte und die von ihnen umzusetzenden Maßnahmen. Das betrifft insbesondere wirtschaftliche Angelegenheiten des SKH und Personalangelegenheiten. Die Mitglieder der Krankenhausleitung führen im Monat mindestens zwei Sitzungen durch. Mindestens einmal im Quartal oder anlassbezogen ist eine gemeinsame Sitzung der Krankenhausleitung unter Beteiligung der Chefarztinnen und Chefarzte der Kliniken sowie weiterer leitender Funktionen durchzuführen. Die Ergebnisse der Sitzungen sind in einer aussagekräftigen Niederschrift festzuhalten und dem Träger zeitnah zur Information vorzulegen.
- Gemeinsame Entscheidungen der Krankenhausleitung werden von der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor vorbereitet, sofern eine Angelegenheit nach Geschäftsordnung oder Geschäftsverteilungsplan nicht in die alleinige Zuständigkeit eines Mitgliedes der Krankenhausleitung fällt. Die Krankenhausleitung berät gemeinsam und trifft Entscheidungen durch Beschluss. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor vertritt diesen gegenüber dem Träger und ist für dessen Umsetzung verantwortlich.
- Die Mitglieder der Krankenhausleitung werden im Abwesenheitsfall in ihrer Funktion durch eine bestellte Stell-

vertreterin oder einen bestellten Stellvertreter vertreten. Die Vertreterin oder der Vertreter muss nicht der Krankenhausleitung angehören.

8. Gemeinsame Pflichten der Krankenhausleitung sind insbesondere die

- a) Sicherstellung des Versorgungsauftrages und der Notfallversorgung, § 27 Absatz 1 des Sächsischen Krankenhausgesetzes;
- b) gemeinsame wirtschaftliche Führung des SKH unter strategischen, personellen und organisatorischen Gesichtspunkten;
- c) Unternehmensentwicklung sowie frühzeitige und angemessene Reaktion auf Entwicklungen im Krankenhauswesen;
- d) Vorbereitung und Durchführung der Zielplanung, § 14 Absatz 2 des Sächsischen Krankenhausgesetzes;
- e) gemeinsame Vorbereitung und Durchführung der Budgetverhandlungen mit den Kostenträgern im Einvernehmen mit dem Träger;
- f) Aufstellung des Jahresabschlusses bis zum 30. April des auf das Geschäftsjahr folgende Kalenderjahr (§ 4 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung);
- g) Aufstellung des Wirtschaftsplanes bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan für das SKH;
- h) Überwachung der Einhaltung des internen Budgets;
- i) Sicherstellung des Krankenhausbetriebs;
- j) Sicherstellung des Qualitätsmanagements mit angemessener Zertifizierung;
- k) Sicherstellung einer angemessenen internen Organisation des SKH, insbesondere für den laufenden Dienstbetrieb und die Dienstplanung;
- l) Aufstellung, Fortschreibung und Einübung der Alarm- und Einsatzpläne für den Fall der Evakuierung des SKH (§ 27 Absatz 4 des Sächsischen Krankenhausgesetzes);
- m) Informationspflicht gegenüber dem und Mitwirkung an Entscheidungen des Trägers;
- n) Sicherstellung der hoheitlichen Aufgaben der gerichtlichen Unterbringungen nach den §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit den §§ 136 bis 138 des Strafvollzugsgesetzes sowie nach den §§ 81, 126a und 453c in Verbindung mit § 463 Absatz 1 der Strafprozessordnung und soweit übertragen die hoheitliche Aufgabe der gerichtlichen Unterbringungen nach den §§ 7 und 73 des Jugendgerichtsgesetzes. Die Zuständigkeiten werden durch die VwV-Vollstreckungsplan II geregelt.

VIII.

Aufgaben der Mitglieder der Krankenhausleitung

1. Der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor obliegen insbesondere folgende Pflichten:

- a) Sie oder er ist Leiterin oder Leiter der Dienststelle im Sinne des § 7 des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes.
- b) Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt im Sinne des § 9 der Sächsischen Haushaltsordnung.
- c) Sie oder er vertritt das SKH nach außen, soweit nicht Angelegenheiten des ärztlich-medizinischen Bereiches betroffen sind.
- d) Ihr oder ihm obliegt die wirtschaftliche Führung des SKH unter strategischen, personellen und organisatorischen Gesichtspunkten.

- e) Ihr oder ihm obliegt die Unternehmensentwicklung sowie frühzeitige und angemessene Reaktion auf Entwicklungen im Krankenhauswesen.
- f) Ihr oder ihm obliegt die Aufstellung des Jahresabschlusses für das SKH bis zum 30. April des auf das Geschäftsjahr folgende Kalenderjahr im Sinne des § 4 der Krankenhaus-Buchführungsverordnung in Verbindung mit §§ 26 und 74 der Sächsischen Haushaltsordnung.
- g) Ihr oder ihm obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Budgetverhandlungen mit den Kostenträgern im Einvernehmen mit dem Träger.
- h) Ihr oder ihm obliegt die Aufstellung des Wirtschaftsplanes bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan für das SKH mit der Vorlage bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres für das Folgejahr an den Träger.
- i) Ihr oder ihm obliegt die Aufstellung und Überwachung des internen Budgets.
- j) Ihr oder ihm obliegt die Einrichtung und der Betrieb eines Rechnungswesens, eines internen und externen Berichtswesens, des Patientenmanagements und eines Controllings, einschließlich Medizincontrolling.
- k) Ihr oder ihm obliegen die Angelegenheiten der Förderung nach §§ 14 und 15 des Sächsischen Krankenhausgesetzes und die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung von Fördermitteln.
- l) Ihr oder ihm obliegt die Personalverantwortung, Personalplanung und Stellenbewirtschaftung für das gesamte Personal des SKH, soweit dies nicht dem SMS vorbehalten ist.
- m) Ihr oder ihm obliegt die Personalentwicklung.
- n) Ihr oder ihm obliegt die Sicherstellung des Betriebes einer angemessenen Informationstechnik (IT) unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Informationssicherheit.
- o) Ihr oder ihm obliegt die Sicherstellung des Betriebes der Bereiche Technik, Wirtschaft und Bau/Liegenschaften.
- p) Ihr oder ihm obliegen die Vertrags- und Rechtsangelegenheiten, sowie die Ausübung des Hausrechts.
- q) Ihr oder ihm obliegt die Vermeidung von Korruption und Interessenkonflikten nach der VwV Anti-Korruption.
- r) Ihr oder ihm obliegt die Einrichtung einer angemessenen Internen Revision, die Vorlage des mit der Wirtschaftsprüferin oder dem Wirtschaftsprüfer oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abgestimmten Prüfungsplans bis 31. Januar des Kalenderjahres und Vorlage des Berichts bis 31. März des Folgejahres.
- s) Ihr oder ihm obliegt die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und die Bestellung der Datenschutzbeauftragten oder des Datenschutzbeauftragten gemäß § 28 Absatz 8 des Sächsischen Krankenhausgesetzes.
- t) Ihr oder ihm obliegt die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften insbesondere
 - zum Arbeits- und Gesundheitsschutz,
 - des Strahlenschutzes gemäß § 69 des Strahlenschutzgesetzes,
 - des Katastrophenschutzes insbesondere der Aufstellung, Fortschreibung und Einübung der Alarm- und Einsatzpläne für den Fall der Evakuierung des SKH, § 27 Absatz 4 des Sächsischen Krankenhausgesetzes in Verbindung mit § 56 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

- u) Ihr oder ihm obliegt die Übernahme der Geschäftsführung des oder der MVZ, sofern ein oder mehrere MVZ gegründet wurden.
2. Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor ist gleichzeitig Chefarztin oder Chefarzt einer Klinik des SKH und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Chefarzte. Ihr oder ihm obliegen insbesondere folgende Pflichten:
- die Sicherstellung des Versorgungsauftrages und der Notfallversorgung im ärztlich-medizinischen Bereich (§ 27 Absatz 1 des Sächsischen Krankenhausgesetzes);
 - die Vertretung des SKH in Angelegenheiten des ärztlich-medizinischen Bereichs nach außen;
 - die Verantwortung für die kooperative, ärztliche Führung und Organisation des Krankenhausbetriebs, sowie der Forensischen Ambulanzen und Psychiatrischen Institutsambulanzen;
 - die Verantwortung für die Einhaltung des medizinischen Sachkostenbudgets gemäß dem genehmigten Wirtschaftsplan;
 - die Verantwortung für die klinikübergreifende Zusammenarbeit im ärztlich-medizinischen Bereich;
 - die Sicherstellung der Zusammenarbeit des ärztlich-medizinischen Dienstes und der verschiedenen Fachabteilungen;
 - die Sicherstellung der ärztlich-medizinischen Versorgung einschließlich Diagnostik und Therapie der Patientinnen und Patienten;
 - die Sicherstellung eines geordneten Dienstbetriebes einschließlich der Dienstplanung;
 - die fachliche Beratung und Unterstützung bei der Sicherstellung der medizinisch-technischen Ausstattung unter Beachtung des neusten Standes der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und Technik sowie die Beurteilung von Anforderungen zur Beschaffung von medizinischen Anlagegütern;
 - die Überwachung und Dokumentation der Einhaltung der Fort- und Weiterbildungsverpflichtungen der im SKH tätigen Ärztinnen und Ärzte;
 - die Verantwortung für die allgemeine Hygiene des SKH;
 - der Vorsitz der Hygienekommission gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 und 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen und die Erfüllung der dazugehörigen Pflichten;
 - der Vorsitz der Arzneimittelkommission gemäß § 24 Absatz 2 des Sächsischen Krankenhausgesetzes und die Erfüllung der dazugehörigen Pflichten.
3. Die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor ist leitende Pflegekraft des SKH und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Pflegekräfte sowie des zum Pflegedienst gehörenden weiteren Personals. Ihr oder ihm obliegen insbesondere folgende Pflichten:
- die Sicherstellung des Versorgungsauftrages und der Notfallversorgung im pflegerischen Bereich im Sinne des § 27 Absatz 1 des Sächsischen Krankenhausgesetzes;
 - die fachliche Gesamtverantwortung für den Pflege- und Erziehungsdienst des SKH;
 - die Vertretung des SKH in Angelegenheiten des Pflegedienstes nach außen;
 - die klinikübergreifende Zusammenarbeit im Pflegedienst;
 - die bedarfsgerechte und wirtschaftliche Planung und Steuerung des Personaleinsatzes einschließlich des Ausfallmanagements und der Personalgewinnung;
 - die Budgetverantwortung für den Pflegedienst;
 - die Organisation einschließlich der Dienstplanung, die Koordinierung und die konzeptionelle Weiterentwicklung der Pflege;
 - die Organisation und die Kontrolle der medizinischen Dokumentation;
 - die Organisation der bedarfsgerechten Aus-, Fort- und Weiterbildung des Pflegedienstes;
 - die Verantwortung für die Qualitätssicherung, die Umsetzung und Aktualisierung der Qualitätsstandards und des Digitalisierungsprozesses im Pflegedienst und
 - die Mitwirkung in pflegebezogenen Fachgremien.

IX. Träger

- Der Träger der SKH entscheidet durch Beschluss über:
 - die Genehmigung der jährlichen Wirtschaftspläne der SKH bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan,
 - die Auswahl und Beauftragung des Abschlussprüfers,
 - die Feststellung der Jahresabschlüsse der SKH,
 - die Verwendung der Jahresergebnisse der SKH und die Entscheidung über den Ausgleich eines entstehenden Fehlbetrages im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen (SMF),
 - die Zuführung zur und die Auflösung der Gewinnrücklage sowie
 - die Angelegenheiten der SKH von grundsätzlicher Bedeutung.
- Angelegenheiten der SKH von grundsätzlicher Bedeutung nach Nummer 1 Buchstabe f sind Entscheidungen, die über den Aufgabenbereich der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors, der Ärztlichen Direktorin oder des Ärztlichen Direktors und der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors hinausgehen, insbesondere die Erbringung freiwilliger Leistungen, die Zielplanung und die Strategische Planung der SKH.
- Die vorherige Zustimmung des Trägers der SKH ist erforderlich für:
 - die Ergebnisse der Budgetverhandlungen,
 - den Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes für das SKH,
 - für Geschäfte der SKH mit einer jährlichen Verpflichtung von mehr als 221 000 Euro (ohne gesetzliche Umsatzsteuer) oder einer Laufzeit bis zu vier Jahren und einer Gesamtverpflichtung von mehr als 500 000 Euro (ohne gesetzliche Umsatzsteuer),
 - Aussonderungen von Wirtschaftsgütern aus dem Anlagevermögen mit einem Restbuchwert von mehr als 10 000 Euro vor Erreichen der geplanten Nutzungsdauer nach der jeweils gültigen AIA-Tabelle (Absetzung für Abnutzung) des Bundesministeriums der Finanzen,
 - die abschließende Bearbeitung von Nebentätigkeitsanträgen im Rahmen der in der Zuständigkeitsanordnung des SMS festgelegten Zuständigkeit,
 - die Dienst- und Fortbildungsreisen der Mitglieder der Krankenhausleitung ins Ausland,
 - die Durchführung von zugelassenen klinischen Studien ungeachtet eines zustimmenden Votums der nach Landesrecht zuständigen Ethikkommission,
 - die auch zeitweise Schließung von Kliniken und deren Teilen sowie von Ambulanzen, sofern gesetz-

- liche Vorschriften eine Schließung verlangen, genügt die sofortige Anzeige an den Träger der SKH,
- i) die Angelegenheiten der SKH mit erheblichen Auswirkungen auf die Führung des Krankenhausbetriebs,
 - j) die Aufstellung und Fortschreibung der Alarm- und Einsatzpläne für den Fall der Evakuierung (§ 27 Absatz 4 des Sächsischen Krankenhausgesetzes in Verbindung mit § 56 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz),
 - k) die dauerhafte Einrichtung und Schließung von Tageskliniken, PIA und Angeboten zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung,
 - l) die Gründung, Änderung und Schließung von MVZ und
 - m) Übernahme und Abgabe eines Kassensitzes (§§ 95 und 103 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 19a der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte).
4. Der Staatsministerin oder dem Staatsminister des SMS obliegt die Berufung und die Abberufung der Mitglieder der Krankenhausleitung und deren Stellvertretung. Die Zuständigkeit für arbeitsrechtliche Maßnahmen richtet sich nach der Anordnung des SMS über die Zuständigkeit für Personalentscheidungen – Zuständigkeitsanordnung des SMS – vom 21. Dezember 2010, in der jeweils geltenden Fassung.
 5. § 18 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes sowie Zuständigkeiten und Aufgabenzuweisung in sonstigen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten bleiben unberührt.
 6. Die SKH sind verpflichtet, dem Träger auf Anforderung stichtagsbezogen zur wirtschaftlichen Situation, zu statistischen Daten und zu Einzelsachverhalten zu berichten. Der Bericht der Innenrevision des SKH ist dem Träger bis zum 30. April des Folgejahres vorzulegen. Außerordentliche Entwicklungen sind dem Träger der SKH durch die Krankenhausleitung unverzüglich anzuzeigen. Berichtspflichten aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder außergewöhnlicher Ereignisse bleiben davon unberührt.
 7. Der Träger der SKH kann jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der SKH verlangen. Er ist berechtigt Bücher und Schriften der SKH einzusehen und zu prüfen. Er kann für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Die Wahrung der Patientenrechte bleibt hiervon unberührt.

X.

Schlussvorschriften

1. Die Haftung bei Verstößen gegen diese Vorschrift richtet sich nach den geltenden gesetzlichen, tariflichen und vertraglichen Bestimmungen.
2. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor ist berechtigt, einzelnen Beschäftigten des SKH für die Wahrnehmung von Geschäften eine Einzelvollmacht gemäß § 167 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erteilen; eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nicht zulässig.
3. Die SKH sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die personenbezogenen Daten werden vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften behandelt.

XI.

Außerkräftreten

Mit Ablauf des 23. April 2026 treten außer Kraft:

1. Die Rahmendienstordnung Sächsische Krankenhäuser vom 19. Dezember 2013 (nicht veröffentlicht), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 306), und
2. der Erlass zur Errichtung des Beirates für die Sächsischen Krankenhäuser vom 15. November 2018 außer Kraft.

XII.

Inkräfttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 30. März 2026

Die Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Antrag der Nehlsen Sachsen GmbH & Co. KG gemäß § 16 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung durch Kapazitätserhöhung in der Abfallbehandlungsanlage und Lageranlage am Standort Recyclingpark Gröbern – Auslegung des Antrages und der Unterlagen –

Gz.: 44-8431/3083

Vom 30. März 2026

Die Landesdirektion Sachsen macht gemäß § 10 Absatz 3, 4 und 6 sowie § 11 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 8 bis 10 und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist, folgendes bekannt:

Die Nehlsen Sachsen GmbH & Co. KG, Radeburger Straße 65, 01689 Niederau, beantragte mit Datum vom 28. November 2025 die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die wesentliche Änderung durch Kapazitätserhöhung in der Abfallbehandlungsanlage und Lageranlage am Standort Recyclingpark Gröbern, Radeburger Straße 65, 01689 Niederau (Flurstücke 1035/3, 1034/1, 1033/2, 547/3, 909/9, 550/7 der Gemarkung Großdöbritz).

Die Anlage unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 Nummer 355) geändert worden ist, in Verbindung mit den Nummern 8.11.2.3, 8.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen die folgenden Änderungen:

Kapazitätserhöhungen der folgenden Anlagenteile:

- Abfallbehandlungsanlage
- Vorbehandlungsanlage
- Umschlag/Lagerung
- Lageranlage

Die jährliche Kapazität der Abfallbehandlungsanlage wird 120.000 t/a bei 312 d/a nicht übersteigen.

Die Anlage soll zukünftig der Herstellung von Ersatzbrennstoff (EBS) dienen. Darüber hinaus sind ebenfalls Änderungen an den zugelassenen Abfallschlüsseln, den Betriebszeiten und dem Umschlag von Leichtverpackungen vorgesehen. Zusätzlich ist die Möglichkeit einer EBS-Ballenlagerung geplant.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Zuständig für dieses Verfahren und die Entscheidung über die Genehmigung des beantragten Vorhabens ist die Landesdirektion Sachsen.

Der Genehmigungsantrag und die dazu von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Landesdirektion Sachsen im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen nach dieser Bekanntmachung einen Monat, vom

4. Mai 2026 bis einschließlich 4. Juni 2026

für jede Person zur Einsichtnahme in der Dienststelle Dresden der Landesdirektion Sachsen, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, Abteilung Umweltschutz, Zimmer 4087

Montag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

und in der Gemeindeverwaltung Niederau, Rathenaustraße 4 in 01689 Niederau, Bauamt, Zimmer 09 während der Dienststunden

Montag	von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Dienstag	von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr

aus.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Darunter sind unter anderem folgende Gutachten:

- Immissionsprognose zu Luftschadstoffen und Geruch
- Immissionsprognose Schall

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können

und die der Landesdirektion Sachsen erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das hiermit bekannt gemachte Vorhaben können

4. Mai 2026 bis einschließlich 6. Juli 2026

schriftlich oder elektronisch bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden. Der Zugang für elektronische Dokumente ist auf die Dateiformate .docx und .pdf beschränkt. Die Übermittlung des elektronischen Dokuments hat an die Adresse post@lds.sachsen.de zu erfolgen. Für alle Einwendungen gilt das Datum des Posteingangs.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Absatz 3 Satz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Das gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Antragstellerin ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekanntgegeben.

Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins in Form einer Onlinekonsultation.

Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Teilnahmeberechtigte sind alle, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben.

Für die Onlinekonsultation werden den oben genannten Teilnahmeberechtigten die sonst im Erörterungstermin zu

behandelnden Informationen gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zugänglich gemacht. Diese umfassen die Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten, der Einwender sowie der Antragstellerin. Daneben werden die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, zur Verfügung gestellt. Die Onlinekonsultation beginnt am 30. Juli 2026 und endet am 13. August 2026.

Vor dem Beginn der Onlinekonsultation wird der Antragstellerin und den beteiligten Behörden Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu den Stellungnahmen zu äußern.

Während der Onlinekonsultation können sich die Einwender nochmals zu den mit Beginn der Onlinekonsultation von der Landesdirektion Sachsen zur Verfügung gestellten Erwidierungen äußern.

Außerdem erfolgt die Bereitstellung zeitgleich in Papierform in der Dienststelle Dresden der Landesdirektion Sachsen, in dem bereits für die Auslegung genannten Rahmen.

Da bei einem Erörterungstermin die Öffentlichkeit zugelassen wäre, können auch Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, Einsicht in die Dokumente der Onlinekonsultation nehmen. Dies kann durch Beantragung der Übersendung der Dokumente bei der Landesdirektion Sachsen, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, Referat Immissionsschutz, Telefon: 0351-8250 (Frau Hartmann) oder E-Mail: lds-umweltschutz@lds.sachsen.de erfolgen.

Die Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, sind jedoch nicht berechtigt, sich zu den Dokumenten der Onlinekonsultation zu äußern.

Den zur aktiven Teilnahme oben genannten Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom 30. Juli 2026 bis einschließlich 13. August 2026 schriftlich gegenüber der oben genannten Behörde oder elektronisch per E-Mail unter post@lds.sachsen.de zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Belangen zu äußern.

Zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist es ausreichend, wenn den zur Teilnahme Berechtigten einmalig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Unabhängig von einer Teilnahme an der Onlinekonsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Onlinekonsultation werden der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwidierung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Onlinekonsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Fragen zur Onlinekonsultation können von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr unter Telefon: 0351-8250 (Frau Hartmann) oder E-Mail: lds-umweltschutz@lds.sachsen.de an die Landesdirektion Sachsen gerichtet werden.

Findet keine Onlinekonsultation statt, so wird dies nur auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen

erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung ist vom 23. April 2026 bis einschließlich 13. August 2026 auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen: <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Dresden, den 30. März 2026

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen für den Landkreis Görlitz zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen

Gz.: 25-5133/125/82

Vom 2. April 2026

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen im Freistaat Sachsen werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Es wird ein **Restriktionsgebiet im Freistaat Sachsen** wie nachfolgend dargestellt festgelegt:

Das Gebiet um den im Landkreis Görlitz festgestellten ASP-Ausbruch bei einem Wildschwein wird als **Sperrzone II** (gefährdetes Gebiet) festgelegt.

Die **Sperrzone II** (gefährdetes Gebiet) umfasst folgende Gemeinden beziehungsweise Teile von Gemeinden im Landkreis Görlitz:

- Gemeinde Hohendubrau mit den Gemarkungen Gebelzig Flur 2, Groß-Radisch Flur 1,
- Gemeinde Horka mit den Gemarkungen Horka Flure 2, 4 bis 6, Mückenhain Flure 1 bis 3,
- Gemeinde Kodersdorf,
- Gemeinde Königshain,
- Gemeinde Markersdorf mit den Gemarkungen Gersdorf Flure 1 bis 7, Markersdorf Flure 1 bis 9 und 11 bis 13, Pfaffendorf Flur 6,
- Gemeinde Neißeaue mit den Gemarkungen Groß-Krauscha Flure 5 bis 8, Kaltwasser Flure 3 und 4,
- Gemeinde Quitzdorf am See mit den Gemarkungen Kollm Flur 1, Sproitz Flur 6,
- Gemeinde Schöpstal,
- Gemeinde Stadt Löbau mit den Gemarkungen Glossen, Kleinradmeritz, Lauditz,
- Gemeinde Stadt Niesky mit den Gemarkungen Niesky Flure 2 bis 6 und 11,

- Gemeinde Stadt Reichenbach/O.L. mit den Gemarkungen Dittmannsdorf Flure 1 bis 3, Mengelsdorf Flure 1 bis 7, Meuselwitz Flure 1 bis 10, Reichenbach, Zoblitz nördlich der B6,
- Gemeinde Vierkirchen,
- Gemeinde Waldhufen.

Die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) ist in dem folgenden Kartenausschnitt gemäß Legende mit folgenden Grenzen (äußere Linie, schraffiert) dargestellt:



Die aktuelle kartografische Darstellung des oben genannten Gebietes ist als interaktive Karte unter <https://geoportal.sachsen.de/mapviewer/resources/apps/sachsenatlas/index.html?statelid=2dcd06c1-d955-4bd7-8f86-c4d9558bd7ec> einsehbar¹.

¹ Quelle: Geo5 N, dl-de/by-2-0

2. **Anordnungen an die Jagdausübungsberechtigten, Jäger sowie Personen, die Umgang mit Wildschweinfleisch, Wildschweinfleischerzeugnissen sowie von Wildschweinen stammenden tierischen Neben- und Folgeprodukten haben:**

- a) Die Jagd auf alle Arten von Wild, auch auf Wildschweine, ist in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) mit folgenden Einschränkungen gestattet: Der Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) zur aktiven Beunruhigung des Wildes ist dem örtlich zuständigen Landratsamt unter Verwendung des vom Landratsamt zur Verfügung gestellten Formulars mindestens **zwei Werktage** vor Durchführung der Jagd anzuzeigen. Das Landratsamt kann den Einsatz von Jagdhunden zum Stöbern sowie von Jagdhelfern (Treibern) im Einzelfall untersagen oder diesbezügliche Auflagen erteilen.
- b) Es wird die verstärkte Bejagung von Wildschweinen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) angeordnet. Die Jagdausübungsberechtigten sind in ihrem jeweiligen Revier zur Mitwirkung verpflichtet. Der damit verbundene Mehraufwand gilt als durch den Aufwandsersatz nach Ziffer 2 Buchstaben d bis f abgegolten.
Ist die verstärkte Bejagung durch den Jagdausübungsberechtigten in seinem Revier nicht hinreichend sichergestellt, kann die Landesdirektion Sachsen die Bejagung durch andere Personen vornehmen lassen. In diesem Fall ist der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, die Bejagung durch diese Personen zu dulden und die erforderliche Hilfe zu leisten.
- c) Soweit durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nichts anderes geregelt ist, gilt folgendes: Das Verbringen von lebenden Wildschweinen, in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) erlegten Wildschweinen beziehungsweise von frischem Wildschweinfleisch, Wildschweinfleischerzeugnissen und sonstigen Neben- und Folgeprodukten innerhalb und aus der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) heraus ist verboten.
Nicht verboten wird das Verbringen vom Erlegungs-ort zur Entsorgung an einen vom örtlich zuständigen Landratsamt bestimmten Kadaversammelort oder direkt in eine Wildkammer, die innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) liegt.
Das örtlich zuständige Landratsamt kann nach Maßgabe des Artikel 52 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 Ausnahmen genehmigen für das Verbringen von frischem Wildschweinfleisch und Wildschweinfleischerzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet).
Das örtlich zuständige Landratsamt kann nach Maßgabe des Artikel 51 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 Ausnahmen für das Verbringen von Wildschweinfleischerzeugnissen aus der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) genehmigen, sofern diese in einem behördlich zugelassenen Betrieb erzeugt, verarbeitet und gelagert und einer relevanten risikomindernden Behandlung für Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Sperrzonen gemäß Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Bezug auf die ASP unterzogen wurden.
- d) Hinsichtlich der Anzeigepflicht, Kennzeichnung und Probenahme von **gesund erlegten Wildschweinen** gilt die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 3. November 2022 zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdaus-

übungsberechtigten, Az.: 25-5133/125/60, in der jeweils geltenden Fassung². Abweichend davon beträgt die Aufwandsentschädigung in der Sperrzone II **50,00 Euro** je gesund erlegtes Wildschwein das der Jagdausübungsberechtigte sich aneignet. Der Antrag ist beim jeweils örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) zu stellen. Die Aufwandsentschädigung wird nur einmal pro Wildschwein gezahlt. Voraussetzung für die Zahlung ist die Mitteilung der Koordinaten des Erlegungsortes durch den Jagdausübungsberechtigten an das örtlich zuständige LÜVA.

Der **Aufbruch und die Schwarte** von erlegten Wildschweinen aus der Sperrzone II ist durch den Jagdausübungsberechtigten nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen LÜVA über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen (TBA Sachsen) unschädlich zu beseitigen. Lebensmittelrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

- e) Jagdausübungsberechtigte, die auf die Aneignung des Wildbrets von **gesund erlegten Wildschweinen** verzichten, haben den Tierkörper nach näherer Anweisung des örtlich zuständigen Landratsamtes über den Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen unschädlich beseitigen zu lassen. In diesem Fall beträgt die Aufwandsentschädigung für die Anzeige, Probenahme und Entsorgung **150,00 Euro** je Wildschwein. Die Aufwandsentschädigungen gemäß Ziffer 6 der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 3. November 2022 zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten, Az.: 25-5133/125/60, ist hiervon bereits umfasst.
- f) Hinsichtlich des Umgangs mit **krank erlegten Wildschweinen**, konkret der Kennzeichnung, der Probenahme sowie der Entsorgung des Tierkörpers, gilt die Ziffer 1 der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 3. November 2022 zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten, Az.: 25-5133/125/60, in der jeweils geltenden Fassung. Abweichend davon beträgt die Aufwandsentschädigung für die Jagdausübungsberechtigten für die Anzeige, Probenahme und Entsorgung **150,00 Euro** je krank erlegtes Wildschwein.
- g) Aufgrund der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) erforderlichen Suche nach verendeten Wildschweinen (**verstärkte Fallwildsuche**), die durch das örtlich zuständige Landratsamt koordiniert wird, wird angeordnet:
- Der Jagdausübungsberechtigte, dem im Rahmen seiner Hegepflicht die Fallwildsuche obliegt, hat im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit an der Fallwildsuche mitzuwirken. Er kann diese Pflicht an andere Jäger übertragen.
 - Wird die verstärkte Fallwildsuche durch andere vom örtlich zuständigen Landratsamt benannte Personen durchgeführt, haben die Jagdausübungsberechtigten diese in ihrem Revier zu dulden.
 - Zur Taxidermie des Schwarzwildes können auch Drohnen eingesetzt werden. Das Betreten be-

² Die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 3. November 2022 zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten, Az.: 25-5133/125/60, in der jeweils geltenden Fassung, ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter Bekanntmachungen, dort „Tierseuchenbekämpfung“ veröffentlicht.

ziehungsweise Überfliegen der entsprechenden Flächen zu diesem Zweck ist zu dulden.

- h) Jedes verendet aufgetundene Wildschwein ist unter Angabe des Fundortes dem örtlich zuständigen Landratsamt anzuzeigen (**Anzeigezeitpflicht von Fallwild**). Hinsichtlich des Umgangs mit verendet aufgefundenen Wildschweinen, konkret der Anzeige, der Kennzeichnung, der Probennahme sowie der Entsorgung der Kadaver, gilt die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 3. November 2022 zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten, Az.: 25-5133/125/60, in der jeweils geltenden Fassung. Dies umfasst auch die dort unter Ziffer 3 geregelte Aufwandsentschädigung.
- i) Die Landesdirektion Sachsen kann über die Jagd hinausgehende Maßnahmen in Bezug auf die Tötung von Wildschweinen („Entnahme“) anordnen, die sich in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) befinden. In diesem Fall sind die Jagdausübungsberechtigten in ihrem jeweiligen Revier zur Mitwirkung verpflichtet.
- j) Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd oder der Fallwildsuche verwendet werden, sind, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, durch ihre Halter beziehungsweise durch die Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
3. **Vorgaben für Schweinehalter und Personen, die Umgang mit Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnissen, Zuchtmaterial von Schweinen sowie von Schweinen stammenden tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten haben**
- a) In der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) sind Auslauf- und Freilandhaltung von Schweinen verboten. Auf Antrag des Tierhalters können durch das örtlich zuständige Landratsamt Ausnahmen von diesem Verbot gewährt werden. Die Ausnahmegenehmigung ist an folgende Bedingungen gebunden:
- Die Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung werden eingehalten.
 - Das örtlich zuständige Landratsamt hat eine Einschätzung des individuellen betrieblichen Risikos vorgenommen.
 - Auf Basis der Einschätzung des individuellen betrieblichen Risikos angeordnete weitere Biosicherheitsmaßnahmen werden eingehalten.
- b) Soweit durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nichts anderes geregelt ist, gilt folgendes: Das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) innerhalb und außerhalb dieser Zone ist verboten. Das örtlich zuständige Landratsamt kann nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 Ausnahmen für das Verbringen genehmigen.
- c) Soweit durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nichts anderes geregelt ist, gilt folgendes: Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, dürfen nicht aus der Sperrzone II verbracht oder ausgeführt werden. Das örtlich zuständige Landratsamt kann nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 Ausnahmen für das Verbringen genehmigen.
- d) Soweit durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 nichts anderes geregelt ist, gilt folgendes: Das Verbringen von Spermia, Eizellen und Embryonen (Zuchtmaterial) von Schweinen, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, innerhalb und aus der Sperrzone II ist verboten. Das örtlich zuständige Landratsamt nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 Ausnahmen für das Verbringen genehmigen.
4. **Anordnungen an die Allgemeinheit:**
- Hinsichtlich der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) bestehen zurzeit keine Einschränkungen. Erforderlichenfalls wird durch die Landesdirektion Sachsen im Einzelfall beziehungsweise per Allgemeinverfügung über die Anordnung von Auflagen oder Beschränkungen entschieden.
 - Jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) nicht frei herumlaufen (**Leinenzwang**).
 - Veranstaltungen mit Schweinen sind in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) untersagt (zum Beispiel Messen, Versteigerungen und so weiter).
 - Die Errichtung von Absperrungen in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) mit einer wildschweinsicheren Umzäunung ist zu dulden.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetzes, gemäß § 60 Absatz 2 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 37 des Tiergesundheitgesetzes, gilt.
6. Die Überwachung der Maßnahmen obliegt dem Landkreis Görlitz im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit.
7. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen auch zu den Geschäftszeiten in der
- Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,
 - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,
 - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz
- eingesehen werden.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in ihrer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer

Dokumente sind über die Internetseite www.lws.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Dresden, den 2. April 2026

Landesdirektion Sachsen
Dr. Michael Richter
Referatsleiter Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Ergänzender Hinweis

Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen gemäß § 32 Absatz 2 Nummer 4 des Tiergesundheitsgesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden kann. Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbe-

kämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605

- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 60) geändert worden ist
- Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist
- Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) in der derzeit gültigen Fassung

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
für die Landkreise Görlitz und Bautzen
zur 7. Änderung der Allgemeinverfügung vom 20. April 2023,
die zuletzt am 2. März 2026 geändert worden ist, zur Bekämpfung der
Afrikanischen Schweinepest (ASP)
Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen**

Gz.: 25-5133/125/31

Vom 2. April 2026

Hinweis

Die 7. Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen vom 20. April 2023, die zuletzt am 2. März 2026 geändert worden ist, beinhaltet die Veränderung der Sperrzone I im Freistaat Sachsen.

Die weiteren Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 20. April 2023 bleiben unverändert bestehen, insbesondere

die darin getroffenen Anordnungen an die Jagdäusübungsberechtigten, Jäger sowie Personen, die Umgang mit Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen sowie von Wildschweinen stammenden tierischen Neben- und Folgeprodukten haben sowie die Vorgaben für Schweinehalter und Personen, die Umgang mit Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnissen, Zuchtmaterial von Schweinen sowie von Schweinen stammenden tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten haben.

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

**7. Änderung
der Allgemeinverfügung vom 20. April 2023,
die zuletzt am 2. März 2026 geändert worden ist,
zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)
Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone)
und weitere Anordnungen.**

Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein vom 1. April 2026 werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Die Nummer 1 der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen vom 20. April 2023, die zuletzt am 2. März 2026 geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

Es wird ein Restriktionsgebiet im Freistaat Sachsen wie nachfolgend dargestellt festgelegt:

Als Sperrzone I (Pufferzone) werden die Gebiete/Gebietsteile folgender Gemeinden festgelegt:

a) Die Sperrzone I umfasst im Landkreis Görlitz:

- Gemeinde Boxberg/O.L. mit den Gemarkungen Klitten Flur 8, 11, 19 bis 28,
- Gemeinde Großschweidnitz,
- Gemeinde Hähnichen,
- Gemeinde Höhendubrau, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Horka, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Kottmar mit den Gemarkungen Niederrottenhain, Oberrottenhain,
- Gemeinde Krauschwitz i. d. O.L. östlich entlang der Straßenzüge B115/B156 nördlicher Teil (Jämlitzer Weg) bis Abzweig Forstweg, dann westlich der B115 entlang des Wildzaunes über Forstweg – Bautzener Straße – Waldstück „Drachenberge“ – S126 bis B115,
- Gemeinde Kreba-Neudorf,
- Gemeinde Lavalde mit der Gemarkung Kleindehsa,
- Gemeinde Markersdorf, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Mittelherwigsdorf südlich der K8633 in westliche Richtung bis Abzweig Verbindungsweg Richtung Radgendorf und B178 zur K8636 (Geschwister-Scholl-Straße) in Zittau, südlich der K8636 in westliche Richtung bis Abzweig Neue Straße, östlich Neue Straße bis Schillerstraße,
- Gemeinde Mücka,
- Gemeinde Neibeauve, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Oibersdorf östlich des Verbindungswegs von Zittau – Mittelweg bis Oibersdortler Feldgrenzweg (Niederer Grüneplanweg),
- Gemeinde Oybin südlich des Oibersdortler Feldgrenzwegs (Niederer Grüneplanweg) in westliche Richtung bis Waldweg, östlich des Verlaufes in südliche Richtung von Waldweg über Oibersdortler Flügelweg entlang des Goldbachs bis zum Biersteig (Teufelsmühle) an der

S133, östlich der S133 in südliche Richtung bis zum ersten Abzweig der Bürgerallee, östlich der Bürgerallee in südliche Richtung über den Fürstensteig bis Brandsteinweg, südlich des Brandsteinwegs in Richtung Westen bis zur S133 (Kammstraße), östlich der S133 in südliche Richtung bis zur Landesgrenze,

- Gemeinde Quitzdorf am See, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Rietschen östlich des Verlaufes der B115,
- Gemeinde Rosenbach,
- Gemeinde Schönau-Berzdorfa. d. Eigen,
- Gemeinde Stadt Bad Muskau östlich der Strecke B115 von Norden kommend bis zum Abzweig Weinbergweg,
- Gemeinde Stadt Bernstadt a. d. Eigen,
- Gemeinde Stadt Görlitz,
- Gemeinde Stadt Herrnhut mit den Gemarkungen Berthelsdorf, Neundorf, Niederrennersdorf, Oberrennersdorf, Niederstrahwalde, Oberstrahwalde,
- Gemeinde Stadt Löbau, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Stadt Niesky, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Stadt Ostritz östlich des Verbindungswegs von der S128 Richtung Leuba bis Abzweig des Verbindungswegs in südliche Richtung zur S129, östlich des Ostritzer Stadtwaldes und des Klosterwaldes,
- Gemeinde Stadt Reichenbach/O.L., sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Stadt Rothenburg/O.L.,
- Gemeinde Stadt Zittau östlich des Ostritzer Stadtwaldes bis zum Abzweig Grenzviebig, östlich des Grenzviebig in südliche Richtung bis zur Dorfstraße K8630, südlich K8630 in westliche Richtung bis zum Verbindungsweg Am Schloss in Schlegel, östlich dieses Verbindungswegs in südliche Richtung zur K8631, östlich des weiteren Verlaufes dieses Verbindungswegs von der K8631 in südliche Richtung über Wittgendorfer Feld bis zur K8633 (Hauptstraße), südlich der K8633 in westliche Richtung bis Abzweig Verbindungsweg Richtung Radgendorf und B178 zur K8636 (Geschwister-Scholl-Straße) in Zittau, südlich der K8636 in westliche Richtung bis Abzweig Neue Straße, östlich der Zittauer Straßenverläufe in Richtung Süden über Neue Straße – Schillerstraße – Theaterring – Klosterstraße – Johannisstraße – Böhmisches Straße – Hochwaldstraße – Mittelweg,
- Gemeinde Weißkeißel nördlich der S126 aus westlicher Richtung bis zur B115 und weiter östlich des Verlaufes der B115 in südliche Richtung.

b) Die Sperrzone I umfasst im Landkreis Bautzen:

- Gemeinde Hochkirch,
- Gemeinde Malschwitz mit den Gemarkungen Baruth, Dubrauke, Buchwalde, Gleina, Rackel, Cannewitz, Guttau, Preilitz, Kleinsaubernitz, Lömischau, Wartha,
- Gemeinde Stadt Weißenberg.

Die Sperrzone I (Pufferzone) ist in dem folgenden Kartenausschnitt gemäß Legende mit folgenden Grenzen (äußere Linie, grau ausgefüllt) dargestellt:



Die aktuelle kartografische Darstellung des oben genannten Gebietes ist als interaktive Karte unter <https://geoportal.sachsen.de/mapviewer/resources/apps/sachsenatlas/index.html?statid=2dcf86cf-d955-4bd7-8186-cfd9558bd7ec> einsehbar¹

2. Die weiteren Regelungen der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen vom 20. April 2023, die zuletzt am 2. März 2026 (Gz.: 25-5133/125/31) geändert worden ist, bleiben hiervon unberührt.

3. Diese Änderung zur Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter Startseite | Das Bekanntmachungsportal der Landesdirektion Sachsen verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter Startseite | Das Bekanntmachungsportal der Landesdirektion Sachsen auch zu den Geschäftszeiten in der
- Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,
 - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,
 - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz
- eingesehen werden.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Dresden, den 2. April 2026

Landesdirektion Sachsen
Dr. Michael Richter
Referatsleiter Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

¹ Quelle: Geo SN, dl-de/by-2-0

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 584 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gwbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:


Stoba-Druck GmbH
Am Markt 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

16. April 2026

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand) bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,81 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahressende gekündigt werden.

SVSADANA Verlag GmbH, Ledig-Hartmann-Str. 40, 01217 Dresden
Zfz 73797 CLASSIC+4 Pressepost 

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Verleihung der Rechtsfähigkeit
als wirtschaftlicher Verein an den Verein
Nägel mit Zöpfen w. V.**

Az.: 20-1132/6/12

Vom 30. März 2026

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 12. März 2026 auf der Grundlage des § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches dem Verein Nägel mit Zöpfen die Rechtsfähigkeit als wirtschaftlicher Verein (w. V.) verliehen. Zweck des Vereins ist das Zurverfügungstellen von Räumlichkeiten, Maschinen und Verbrauchsmaterialien für gemeinschaftliches handwerkliches Arbeiten sowie zur Begegnung und Förderung des Austausches untereinander sowie Bildungs-

angebote für Mitglieder des Vereins. Im kleinen Umfang sollen die Leistungen des Vereins auch Nichtmitgliedern zur Verfügung gestellt werden.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 30. März 2026

Landesdirektion Sachsen
Casper
Referatsleiter